

Bürgerrecht auf saubere Luft

Bundesrichter zwingen München, sofort etwas gegen Feinstaubbelastung zu unternehmen

Von Vera Gaserow

Anwohner besonders feinstaubbelasteter Straßen können ab sofort von ihren Städten ein Recht auf saubere Atemluft einklagen. Das entschied das Bundesverwaltungsgericht am Donnerstag in einem einem Musterprozess zur Feinstaubbelastung. Auf Städte und Kommunen könnte jetzt eine Klagewelle von Feinstaub geplagten Bürgern zurollen, die zum Schutz vor den giftigen Rußpartikeln Verkehrsbeschränkungen verlangen.

In seinem gestrigen Grundsatzurteil gab das Bundesverwaltungsgericht einem Anwohner des Münchner Rings Recht. Er hatte, unterstützt von der Deutschen Umwelthilfe, geklagt gegen die Untätigkeit der Landeshauptstadt. Sie habe keine Schutzmaßnahmen ergriffen gegen die krebserregenden Rußpartikel, die vor allem von Fahrzeugen mit Dieselmotoren ohne Filter stammen. In der Landshuter Allee, wo der Kläger wohnt, waren die von der EU zugelassenen Feinstaubgrenzwerte allein 2006 an mehr als 90 Tagen überschritten – fast dreimal häufiger als von Brüssel erlaubt.

Bayern missachtet Pflicht

Angeichts dieser drastischen Grenzwertüberschreitungen habe das Land Bayern bisher „pflichtwidrig“ versäumt, einen Aktionsplan zur Einhaltung der europäischen Feinstaubrichtlinie zu erstellen, monierte das Bundesverwaltungsgericht bereits im März in einem ersten Musterprozess.

Damals leitete es den Streitfall zunächst ohne Auflagen für die Stadt an den Europäischen Gerichtshof weiter. Nun verdonneren die Bundesrichter die Stadt in einem zweiten Verfahren – unabhängig vom noch ausstehenden Aktionsplan – dazu, sofort gegen die Feinstaubbelastung tätig zu



Der Auspuff des Grauens.

FEINSTAUB

Feinstaubpartikel verursachen Krebs. Weltgesundheitsorganisation und EU prognostizieren jährlich 75 000 vorzeitige Todesfälle durch Feinstaub. Hierzulande sterben deshalb jedes Jahr schätzungsweise 8 000 Menschen.

Die EU setzte deshalb 2005 eine Feinstaubrichtlinie mit klaren Grenzwerten in Kraft. Danach darf die Konzentration an nicht mehr als 35 Tagen im Jahr höher als 50 Mikrogramm liegen. Bei mehr als 35 Tagen Belastung sind Schutzmaßnahmen nötig. In Deutschland wurde der Grenzwert 2006 an über 100 Orten überschritten.

werden. „Der Betroffene kann verlangen, dass die Behörden bei gesundheitsrelevanten Grenzwertüberschreitungen einschreiten“, heißt es im gestrigen Urteil. Dabei könnten die Städte unter mehreren möglichen Maßnahmen wählen. Ein Vorschlag des Gerichts ist es, den LKW-Durchgangsverkehr umzuleiten.

Die Umwelthilfe DUH kündigte weitere Musterklagen an. In vielen Städten mit hoher Feinstaubbelastung hätten die Bürger nun gute Chancen, die Luftreinerhaltung einzuklagen bis hin zu Fahrverboten „für Dieselstinker“.

Die Entscheidung der Bundesverwaltungsrichter wird jetzt die rund 70 Städte unter Zeitdruck setzen, die hofften, Klagen von Anwohnern oder aus Brüssel mit Aktionsplänen zu entgehen. Vorhaben zur Einführung von Umweltzonen, die für Diesel-Autos ohne Filter gesperrt sind, liegen längst in der Schublade. In Baden-Württemberg sollten sie schon im Juli in sieben Städte realisiert werden. Aus Sorge vor Konflikten mit Autofahrern wurden die Fahrverbote jedoch mit Ausnahmen aufgeweicht und überall aufs nächste Jahr verschoben.

PICTURE ALLIANCE